

4. Die wöchentliche Arbeitszeit gemäß 1) kann so verteilt werden, daß an einzelnen Werktagen länger als 8 Stunden, aber nicht länger als 10 Stunden gearbeitet wird. Auch durch Überstunden gemäß 2) darf die tägliche Arbeitszeit nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden.

5. Die Arbeitszeit ist in der Regel durchgehend, sofern nicht in einzelnen Betrieben im Einverständnis mit der gesetzlichen Betriebsvertretung etwas anderes vereinbart wird. Sie wird durch eine halbstündige Mittagspause unterbrochen, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist. Im Verlag kann auf Anordnung der Geschäftsleitung an die Stelle der durchgehenden Arbeitszeit eine durch eine zwei- bis zweieinhalbstündige Mittagspause unterbrochene Arbeitszeit eintreten. Für Sortiment und Antiquariat ist die im Leipziger Einzelhandel ortsübliche Verteilung der Arbeitszeit zulässig.

6. Die in die Geschäftszeit fallende Schulzeit noch zum Schulbesuch verpflichteter jugendlicher Angestellter und Lehrlinge gilt als Arbeitszeit.

7. Heimarbeit darf nicht beansprucht werden.

Stuttgart (Abkommen vom 28. Mai 1924):

a) Die Arbeitszeit wird auf 48 Stunden wöchentlich festgesetzt und ist im Rahmen dieser Zeit nach den Anforderungen der betreffenden Geschäftszweige zu regeln. Die anwesenden Käufer sind zu bedienen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann je nach der Eigenart und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des einzelnen Betriebes auf Anordnung des Arbeitgebers nach vorheriger Verständigung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zu 54 Stunden in der Woche ausgedehnt werden. Für jede Stunde, die über die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehend geleistet wird, wird das Gehalt um $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes erhöht.

b) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ruht die Arbeit, mit Ausnahme der zwei Sonntage vor Weihnachten. Die Arbeit an diesen Tagen ist keine Überzeitarbeit.

c) Für die Bureauarbeit des Verlags ist die Arbeitszeit im Einverständnis mit dem Angestelltenrat so festzulegen, daß sie Samstags um 1 Uhr beendet ist.

d) Sind Verlag und Sortiment in einem Betriebe vereinigt, so bleibt diese Regelung der Geschäftsleitung im Einverständnis mit dem Angestelltenrat überlassen.

e) An den Vortagen vor Weihnachten und Neujahr ist die Arbeitszeit im Verlag die gleiche wie vor Sonntagen. Im Sortiment und Zwischenbuchhandel ist die Arbeitszeit der Angestellten an den Vortagen von Weihnachten und Neujahr spätestens um 5 Uhr beendet. Eine Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Tagen darf daraus nicht abgeleitet werden.

f) Im Sortimentsbuchhandel hat jeder Angestellte das Recht, innerhalb dieser Zeit als Entschädigung für das Zuendebedienen zwei Stunden wöchentlich für sich zu beanspruchen, die auf die übrige Arbeitszeit nicht angerechnet werden dürfen. Die Festsetzung dieser Freizeit bleibt der Geschäftsleitung überlassen. Im Bedarfsfalle kann 14 Tage vor Weihnachten auf die Gewährung der Freizeit verzichtet werden. Diese Zeit muß jedoch bis spätestens Ende Januar nachgeholt werden. Angestellten, die auf Ende des Jahres austreten, ist eine entsprechende Vergütung zu gewähren.

g) Angestellten unter 18 Jahren ist die zum Besuch der öffentlichen Pflichtschulen nötige Zeit tagsüber freizugeben. Die Arbeitszeit darf dadurch nicht verlängert werden.

Magdeburg (Abkommen vom 20. Februar 1926):

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

2. Die Regelung der Arbeitszeit bleibt der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Angestelltenvertretung überlassen. An Sonnabenden darf die reine Arbeitszeit in Betrieben mit durchgehender Arbeitszeit — mit Ausnahme der Zeitungsbetriebe — nicht mehr als 6 Stunden betragen und muß spätestens um 2 Uhr nachmittags enden.

3. Der Geschäftsschluß im Einzelhandel wird für die Zeit von Pfingsten bis zum 30. September (Sommerzeit) auf abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr und vom 30. September bis Pfingsten des nächsten Jahres (Winterzeit) auf abends 7 Uhr festgesetzt. Für Lebens- und Genussmittelgeschäfte wird für das ganze Jahr der Geschäftsschluß auf abends 7 Uhr festgesetzt.

4. Die Betriebsleitung kann, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, im Benehmen mit der Angestelltenvertretung täglich außer Sonnabends eine unbezahlte Pflichtüberstunde einführen.

5. Die darüber hinausgehende Arbeitszeit ist als Überarbeit zu bezahlen.

a) Werden Überstunden erforderlich, so sind sie im Einvernehmen mit der Angestelltenvertretung festzusetzen.

b) Als Entschädigung für die zu bezahlenden Überstunden gilt an Wochentagen $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich eines Aufschlages von 50%. Die Bezahlung der in einem Monat geleisteten Überstunden erfolgt tunlichst mit der nächsten Gehaltszahlung.

c) Für jeden durch behördliche Verfügung für die Offenhaltung der Ladengeschäfte freigegebenen Sonntag steht dem beschäftigt gewesenen Angestellten ein Ferientag zu, dessen Zeitpunkt der Vereinbarung unterliegt. Es kann hierfür aber auch für jeden Tag $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes vergütet werden.

d) Heimarbeit für den Arbeitgeber oder dritte Personen ist verboten.

Als Belastung für den Arbeitgeber ist ferner der Umfang der Urlaubsansprüche zu beachten. Für den Buchhandel in Bayern ist der Urlaub folgendermaßen geregelt:

Gruppe A und B:

im 1. Dienstjahre, unter der Voraussetzung, daß der Angestellte am 1. Juli ein halbes Jahr bei der Firma tätig war: 6 Arbeitstage.

im 2. Dienstjahre 9 Arbeitstage,
im 5. Dienstjahre 12 Arbeitstage.

Gruppe C:

(unter Voraussetzung wie bei A und B) im 1. Dienstjahre 6 Arbeitstage,

im 2. Dienstjahre 9 Arbeitstage,
im 4. Dienstjahre 12 Arbeitstage,
im 6. Dienstjahre 18 Arbeitstage.

Gruppe D:

Der Urlaub und dessen Höhe werden frei vereinbart.

Berlin.

Der Urlaub beträgt bei einer Tätigkeit in der Firma

nach $\frac{1}{2}$ Jahr 3 Arbeitstage,
nach 1 Jahr 6 Arbeitstage,
nach 3 Jahren 9 Arbeitstage,
nach 4 Jahren 12 Arbeitstage,
nach 6 Jahren 15 Arbeitstage,
nach 10 Jahren 18 Arbeitstage.

Leipzig.

Für die Leipziger Buchhandelsgehilfen beträgt der Erholungsurlaub

im 1. Anstellungsjahre in demselben Betriebe 6 Arbeitstage,
im 2. Anstellungsjahre in demselben Betriebe 9 Arbeitstage,
im 3. Anstellungsjahre in demselben Betrieb 12 Arbeitstage.

Hat ein Angestellter bis zum 31. Juli des Urlaubsjahres sein 25. Lebensjahr vollendet, erhält er für jedes weitere Anstellungsjahr in demselben Betriebe je 1 Arbeitstag mehr Urlaub, bis zu einem Höchsturlaub von insgesamt 18 Arbeitstagen. Lehrlinge können einen Urlaub von 6 Arbeitstagen beanspruchen.

Stuttgart.

Der Anspruch auf Urlaub ist folgender:

im 1. und 2. Berufsjahre 6 Werkstage,
im 3. und 4. Berufsjahre 8 Werkstage,
im 5. und 6. Berufsjahre 10 Werkstage,
vom 7. bis 10. Berufsjahre 12 Werkstage,
bei mehr als 10 Berufsjahren und ununterbrochener 3jähr. Tätigkeit bei der gleichen Firma 15 Werkstage,
bei mehr als 15 Berufsjahren und mindestens 5jähriger ununterbrochener Tätigkeit in der gleichen Firma 18 Werkstage.

Magdeburg.

Für den Ferienanspruch ist außer den Berufsjahren die Tarifgruppierung maßgebend:

1 Berufsjahr: Gruppe I: 6, II: 7, III: 8 Werkstage,
3 Berufsjahre: Gruppe I: 7, II: 8, III: 10 Werkstage,
5 Berufsjahre: Gruppe I: 8, II: 10, III: 12 Werkstage,
8 Berufsjahre: Gruppe I: 10, II: 12, III: 14 Werkstage,
12 Berufsjahre: Gruppe I: 12, II: 14, III: 16 Werkstage,
15 Berufsjahre: Gruppe I: 15, II: 18, III: 20 Werkstage.

Besonders eingehend geregelt ist die Einreihung in die Tarifgruppen, was notwendig ist, um nach Möglichkeit in der Praxis Streitfälle zu vermeiden. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten Bezug zu nehmen. Obwohl der Lehrvertrag seinem Wesen nach Ausbildungs- und nicht reiner Arbeitsvertrag ist und deshalb streng genommen nicht in einen Tarifvertrag gehört, was namentlich für die Allgemeinverbindlicherklärung von Bedeutung ist, enthalten die Manteltarife Bestim-